

# ***Teil I***

## ***Grundlagen und theoretische Rahmungen***



# Historische und aktuelle rechtliche Perspektiven auf den Schwangerschaftsabbruch

*Valentina Chiofalo & Paulien Schmid*

## 1 Einleitung

Nach jahrelangem Stillstand auf der politischen und gesellschaftlichen Bühne wird die Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs neu verhandelt. 2022 wurde als erster legislativer Akt der neuen Ampel-Regierung das sogenannte Werbeverbot für den Schwangerschaftsabbruch gemäß § 219a StGB (Strafgesetzbuch) abgeschafft (vgl. Deutscher Bundestag, 2022). Zusätzlich wurde, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, eine Kommission zur Prüfung der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs eingesetzt (vgl. Bundesregierung, 2021, S. 92). Während die christdemokratische Opposition auf die Beibehaltung des Status quo drängt und auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1993 verweist (vgl. Suliak, 2023), geht es für Bundesfamilienministerin Lisa Paus bei der Streichung des umstrittenen Paragraphen um nicht weniger als das Menschenrecht auf reproduktive Selbstbestimmung (vgl. Tagesschau, 2023). So kontrovers die politische Debatte um den Schwangerschaftsabbruch auch geführt wird, die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung in Deutschland steht seit Jahrzehnten weitgehend still – und das, obwohl eine Vielzahl an Akteur:innen aus Politik und Zivilgesellschaft seit geraumer Zeit Missstände in Versorgung und Schutz von ungewollt Schwangeren anmahnen.

Vor diesem Hintergrund will der Beitrag einen rechtlichen Blick auf historische Kontinuität und aktuelle Entwicklungen im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland werfen. Nach einem kurzen Abriss der bewegten Geschichte des § 218 StGB (Kap. 2), wird die derzeitige rechtliche Regulierung dargestellt (Kap. 3.1). Anschließend werden zwei zentrale Phänomene der Rechtswirklichkeit, die prekäre Versorgungslage mit Schwangerschaftsabbrüchen und der (fehlende) Schutz von schwangeren Personen im öffentlichen Raum skizziert (Kap. 3.2).

## 2 Historische Perspektiven auf Schwangerschaftsabbrüche und Recht

Der Schwangerschaftsabbruch wird seit 1871 und somit seit der Gründung des Deutschen Reichs strafrechtlich erfasst. Über § 218 RStGB (Reichsstrafgesetzbuch des Deutschen Kaiserreichs) war der Abbruch vollumfassend kriminalisiert, allerdings nicht als klassisches Tötungsdelikt wie Mord und Totschlag, auch wenn er im Abschnitt »Verbrechen wider das Leben« verankert war (und ist). Schutzgut des Abtreibungsverbots war bereits damals der Fötus, der als *zukünftiger* Bürger<sup>1</sup> geschützt werden müsse (vgl. von Behren, 2019, S. 12). Der erste Widerstand gegen das gesamtdeutsche Abtreibungsverbot organisierte sich 1913: Die immer schlechter werdenden Lebensumstände im Zuge der Industrialisierung brachten eine große Anzahl an Frauen dazu in einen sogenannten Gebärstreik zu treten. Abtreibungsdebatte und Klassenfrage standen hier eng miteinander in Beziehung, da die Sicherheit des Abbruchs sich entsprechend der Einkommenslage der Abtreibenden verhielt. § 218 RStGB wurde zum Klassenparagrafen erklärt, durch den das Proletariat unterdrückt werde. Im Vordergrund stand allerdings nicht immer die Befreiung der Frau vom Gebärzwang, teilweise wurde der Zugang zu Abtreibungen als Strategie des Klassenkampfs verstanden, um »das proletarische Elend chirurgisch aus der Welt zu schaffen« (Bergmann, 2024). Daneben gab es zur Kaiserzeit unterschiedliche Gruppierungen, die sich aufgrund eigener bevölkerungspolitischer Vorstellungen – zum Teil eugenisch und rassenpolitisch gefärbt – mit dem Schwangerschaftsabbruch befassten (siehe zur Übersicht von Behren, 2004, S. 98ff.).

Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs kam die Debatte um das Abtreibungsrecht zum Erliegen und auch zu Beginn der neu gegründeten Weimarer Republik gab es keine nennenswerten Reformdebatten. Bis 1931 entwickelte sich zwar eine außerparlamentarische Massenbewegung gegen § 218 RStGB, aufgrund der unterschiedlichen Interessen und Argumentationsansätze gelang es den Akteur:innen allerdings nicht, dauerhafte politische Allianzen für eine Streichung des Paragrafen zu bilden. Lediglich eine Strafmilderung wurde durchgesetzt, auf die Einführung einer medizinischen Indikation (Abbruch bei Lebensgefahr der Schwangeren) konnte

---

1 An dieser Stelle wird bewusst die maskuline Sprachform verwendet, da es sich um ein historisches Zitat handelt.

sich nicht geeinigt werden (vgl. von Behren, 2019, S. 13f.). Das Reichsgericht bestätigte mit dem Urteil vom 11.3.1927 höchstrichterlich die Zulässigkeit einer Abtreibung aus medizinischen Gründen unter Heranziehung des Güterabwägungsprinzips. Bei Lebens- oder schwerer Gesundheitsgefahr müsse es möglich sein, die Schwangerschaft abzubrechen.<sup>2</sup> Zum ersten Mal seit Einführung des Abtreibungsverbots wurde eine tatsächliche Verbesserung der Situation ungewollt Schwangerer durchgesetzt.

Diese Verbesserung hielt allerdings nicht lange an, da die NSDAP nach der Machtübernahme 1933 die rechtliche Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen für die eigene ideologische Bevölkerungspolitik nutzbar machte. Der Abtreibungsparagraf diente nicht mehr dem »Schutz des ungeborenen Lebens«, sondern stand im Dienste der nationalsozialistischen Rassenlehre. Das Rechtsgut der »Lebenskraft des Volks« stand im Mittelpunkt, bei gewerblicher Durchführung von Abtreibungen war die Todesstrafe vorgesehen. Die Möglichkeit eine Schwangerschaft abzubrechen, bestand nur bei sogenanntem »unwertem Leben«. Der Gebärzwang auf der einen und die eugenische Selektion auf der anderen Seite wurden gemeinsam mit den »Erbärzten« und der gleichgeschalteten Justiz umgesetzt (vgl. von Behren, 2019, S. 14). 1933 wurden zusätzlich die §§ 219, 220 RStGB (ehemaliger § 219 a StGB) eingeführt, die jede Form des öffentlichen Anbietens von Abtreibungen unter Strafe stellten (vgl. Deutscher Bundestag, 2022).

Reformbestrebungen gab es in Westdeutschland kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs keine, Staat und Gesellschaft waren von 1945 bis 1949 zuvörderst mit der Frage nach Wohnraum, Nahrung und Kleidung beschäftigt. Erst nachdem sich die Lebensumstände ab 1949 stabilisieren konnten, wurde im Rahmen des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes 1953 die Todesstrafe beim Schwangerschaftsabbruch abgeschafft.<sup>3</sup> Eine medizinische Indikation wurde nicht gesetzlich verankert aber durch das Reichsgerichtsurteil von 1927 als rechtmäßig akzeptiert. Erst die 68er-Bewegung und aufsehenerregende Aktionen wie die Selbstbeziehungskampagne »Wir haben abgetrieben!« im *Stern* 1971 holten das Thema wieder politisch und gesellschaftlich auf die Agenda. Die Forderung nach einer Liberalisierung des Abtreibungsrechts fand nach vielen Debatten Einzug in das Fünfte Strafrechtsreformgesetz: 1974 sollte eine Fristenlösung die

2 RG, Urteil vom 11.3.1927 – I 105/26 –, RGSt 61, 242 – S. 254–256.

3 Drittes Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8.1953, Bundesgesetzblatt, Teil I, 1953, S. 735ff.

Strafbarkeit unter gewissen Voraussetzungen aufheben. Es sei kriminalpolitisch verfehlt, so die damalige Regierung aus SPD und FDP, Schwangere über eine Strafandrohung von der Geburt zu überzeugen.<sup>4</sup> Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestags und einige Landesregierungen strebten daraufhin ein abstraktes Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht an, das die Neuregelung des § 218a StGB für verfassungswidrig erklärte.<sup>5</sup> Kurz nach dem ersten Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurden zumindest die Indikationslösungen in § 218a StGB normiert und erweitert. Schwangere konnten nun über eine sozialmedizinische, eine sogenannte eugenische, eine kriminologische oder eine Notlagenindikation straffrei abtreiben (zur Rolle der Ärzteschaft siehe von Behren, 2019, S. 17).

In der sowjetischen Besatzungszone wurde von 1945 bis 1950 eine kriminologische, medizinische und soziale Indikation akzeptiert, nach 1950 wurde der Zugang allerdings durch das »Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau« stark eingeschränkt. Lediglich eine enge medizinische Indikation sowie eine Indikation bei »schwerer Erbkrankheit« waren zulässig (vgl. Lembke, 2021). Die Fristenlösung wurde 1972 mit dem »Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft« überraschend, weil ohne vorher stattfindende gesellschaftliche oder politische Debatte, eingeführt (vgl. ebd.). Jedoch hatten viele sozialistische Nachbarländer bereits liberale Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch etabliert (von Behren, 2019). Seitdem konnte in der DDR der Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen ohne weitere Voraussetzungen legal vorgenommen werden.

Nach der Wiedervereinigung wurde schnell deutlich, dass sich die, die in der DDR sozialisiert waren, nicht mit einer restriktiven Indikationslösung zufriedengeben wollten. So forderte beispielsweise die Sozialistische Fraueninitiative im Februar 1990 die »unbedingte Erhaltung der Möglichkeit des legalen Schwangerschaftsabbruches« (SOFI, 1990, S. 146ff.). Es folgten Demonstrationen, Unterschriftenaktionen und Protest-Postkarten (vgl. Lembke, 2020). Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 hielt fest, dass die DDR-Regelung nicht einfach durch die bundesdeutsche Regelung ersetzt werden sollte, sondern eine neue gesamtdeutsche Regelung zu schaffen sei. Nach langen Diskussionen entschied sich der Gesetzgeber

4 BVerfG, Urteil vom 25.2.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 –, BVerfGE 39, 1.

5 BVerfG, Urteil vom 25.2.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74 –, BVerfGE 39, 1.

1992 dem Grunde nach für ein Beratungskonzept mit Zwölf-Wochen-Frist. Bundestag und Bundesrat einigten sich darauf, dass der Schwangerschaftsabbruch als Straftat in § 218 StGB verankert blieb, über § 218a StGB konnten Schwangere allerdings über die Fristenregelung mit Beratungspflicht in den ersten zwölf Wochen gerechtfertigt abtreiben.<sup>6</sup> Doch auch diese Neuregelung trat niemals in Kraft, da sie vom Bundesverfassungsgericht in seinem zweiten Urteil zum Schwangerschaftsabbruch 1993 für verfassungswidrig erklärt wurde. Auf Grundlage dieser Entscheidung wurden die Regelungen der §§ 218ff. StGB neu gefasst, die bis heute in dieser Form Bestand haben.

### 3 Aktuelle rechtliche Perspektiven

#### 3.1 Law in the books

Der Schwangerschaftsabbruch ist eine Straftat, die aus gewissen Gründen straffrei bleibt. Geregelt in § 218 StGB findet er sich neben Mord und Totschlag im Abschnitt über die »Straftaten gegen das Leben«, wobei das Strafmaß mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe deutlich hinter den klassischen Tötungsdelikten zurückbleibt. Die Gründe der Strafflosigkeit regelt § 218a StGB. Auf die sogenannte Beratungslösung gemäß § 218a Abs. 1 StGB entfallen circa 96 Prozent aller Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland (vgl. Statisches Bundesamt, 2022a). Sie sieht vor, dass eine Schwangerschaft in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen straffrei abgebrochen werden, wenn sich die Schwangere hat beraten lassen, zwischen der Beratung und dem Abbruch drei Tage liegen und der Abbruch von einem:einer Ärzt:in vorgenommen wird. Bei Vorliegen der Voraussetzungen entfällt der Tatbestand des § 218 StGB, jedoch bleibt die Handlung rechtswidrig. In § 218a Abs. 2 und 3 StGB sind die Indikationslösungen normiert: Sofern ein Indikationsgrund vorliegt – eine Gefahr für das Leben oder die körperliche oder psychische Gesundheit der Schwangeren besteht oder die Schwangerschaft auf einer Sexualstraftat beruht –, ist ein Schwangerschaftsabbruch nicht rechtswidrig.

Die Straffreiheitsgründe des § 218a Abs. 1 und der Abs. 2 und 3 StGB werden somit rechtlich unterschiedlich erfasst. Das Beratungsmodell aus

6 Einigungsvertrag Art. 31 Abs. 4, Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27.7.1992.

§ 218a Abs. 1 StGB schließt eine tatbestandliche Handlung aus (erste Ebene der juristischen Strafbarkeitsprüfung), wohingegen die Indikationslösungen eine tatbestandliche Handlung als gerechtfertigt erachten (zweite Ebene der juristischen Strafbarkeitsprüfung). Zwar führt die Beratungslösung aufgrund des Tatbestandsausschlusses ebenfalls zur Straffreiheit, der Schwangerschaftsabbruch gilt aber weiterhin als rechtswidrig. Dabei bleibt offen, woran die Rechtswidrigkeit einer tatbestandslosen Handlung anknüpfen soll (vgl. Weißer & Eser, 2019). Die rechtliche Einordnung des § 218a Abs. 1 StGB ist vor diesem Hintergrund umstritten.<sup>7</sup> Die Konstruktion lässt sich jedoch mit Blick auf die Gesetzgebungsgeschichte und die verfassungsrechtlichen Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts erklären (vgl. Wörner, 2021).

Zurückzuführen sind diese Regelungen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1993. Der Zweite Senat war der Auffassung, das ungeborene Leben sei auch gegenüber der Schwangeren zu schützen, dafür seien vor allem zwei Dinge notwendig: Zum einen müsse der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich als Unrecht erfasst, zum anderen müsse der Schwangeren die Rechtspflicht zur Austragung des Fötus auferlegt werden. Nur so könne der Staat seiner Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen Leben nachkommen.<sup>8</sup> Im Gegensatz zu seinem ersten Urteil zum Schwangerschaftsabbruch akzeptierte das Gericht ein Beratungsmodell als Teil des Schutzkonzepts für das Ungeborene im Grundsatz. Dem Staat stehe es frei, den Abbruch innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen nach obligatorischer Beratung und Wartefrist zu ermöglichen, da dies dem Schutz des ungeborenen Lebens diene. In der Frühphase, in der regelmäßig nur die Schwangere von der Schwangerschaft wisse, sei eine verpflichtende Beratung die einzige Möglichkeit, auf diese einzuwirken und sie zur Austragung zu »gewinnen«.<sup>9</sup> Die von der Gesetzgebung gewählte Lösung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch nach Beratung als rechtmäßig einzustufen, sei jedoch nicht mit den Verpflichtungen gegenüber dem Fötus zu vereinen. Die Beratungslösung könne höchstens als Tatbestandsausschluss, allerdings nicht als Rechtfertigungsgrund wirken, da ansonsten der *Unrechtscharakter* des Abbruchs entfele.

7 Tendenziell versteht die herrschenden Meinung und das Bundesverfassungsgericht in § 218 Abs. 1 StGB lediglich einen Ausschluss des Strafstatbestands, nicht aber des Unrechtstatbestands (siehe dazu Weißer & Eser, 2019).

8 BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 – 2 BvF 2/90 –, BVerfGE 88, 203–366, juris Rn. 252f.

9 BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 – 2 BvF 2/90 –, BVerfGE 88, 203–366, juris Rn. 266.

Neben den zentralen Normen der §§ 218, 218a StGB enthält das deutsche Recht weitere, flankierende Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch. So bestimmt § 219 StGB, dass die Pflichtberatung – als Voraussetzung für den straflosen Abbruch nach § 218a Abs. 1 StGB – auf den Schutz des ungeborenen Lebens hinwirken solle, um einen Entschluss der Schwangeren gegen den Schwangerschaftsabbruch herbeizuführen (vgl. Eschenbach, 2023). Daneben gilt das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (kurz: Schwangerschaftskonfliktgesetz, SchKG), das 1992 erlassen und nach dem Urteil von 1993 an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst wurde. Besonders relevant, insbesondere im Kontext einer Autonomiedebatte, sind dabei die Bestimmungen zur Versorgungslage (§§ 8 und 13 SchKG) sowie zur Kostenübernahme beim Schwangerschaftsabbruch (§ 19 SchKG). Nach §§ 8 und 13 SchKG sind die Länder verpflichtet, ein ausreichend plurales Angebot wohnortnaher Versorgungs- und Beratungsstellen sicherzustellen. Die Beratungsstellen müssen staatlich anerkannt sein. Auf der Kostenebene übernehmen Krankenkasse keine nicht-indizierten Abbrüche nach der Beratungslösung, die in Deutschland momentan 96 Prozent aller Abbrüche ausmachen (vgl. Destatis, 2024a). Nach § 19 Abs. 1 SchKG hat die Betroffene jedoch Anspruch auf Leistungen, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist. Die Grenze der Zumutbarkeit wird bei einem Einkommen von monatlich 1.446 Euro festgesetzt (BMFSFJ, 2024).

### 3.2 Law in action

Die rechtliche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs muss sich an der medizinischen Versorgung ungewollt schwangerer Menschen messen lassen. Während in vielen Regionen Deutschlands kaum noch Ärzt:innen zu finden sind, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, stehen Schwangere, die Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung oder ärztliche Praxen aufsuchen, zudem durch Protestaktionen von Abtreibungsgegner:innen unter Druck. Diese Phänomene müssen immer auch vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Stigmatisierung und Tabuisierung betrachtet werden, die sich nachteilig auf die Gesundheitsversorgung von Menschen auswirken, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden (vgl. Sorhaindo & Lavelanet, 2022).

## a)     **Prekäre Versorgungslage**

Die Versorgung mit ärztlichen Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, verschlechtert sich in Deutschland stetig, obwohl die Gewährleistung eines Angebots an entsprechenden Einrichtungen eine Staatsaufgabe ist.<sup>10</sup> Nach § 13 Abs. 2 SchKG stellen die Länder ein ausreichendes ambulantes und stationäres Angebot sicher, sie müssen die medizinische Versorgung von ungewollt Schwangeren also in einem Umfang gewährleisten, der den Betroffenen eine Wahlmöglichkeit zwischen ambulanten und stationären Einrichtungen eröffnet.<sup>11</sup> Dieser Versorgungsauftrag ist grundrechtlich fundiert, denn er sichert zum einen die staatliche Schutzpflicht für das Leben und zum anderen die körperliche Unversehrtheit der schwangeren Person ab.

Der Zugang zu medizinischen Einrichtungen gewährleistet, dass Schwangerschaftsabbrüche nur durch geschultes Personal durchgeführt werden und ungewollt Schwangere sich nicht den Risiken von Eingriffen aussetzen, die nicht nach den Regeln ärztlicher Kunst und/oder unter unhygienischen Bedingungen durchgeführt werden. Derartige unsichere Schwangerschaftsabbrüche stellten weltweit bis heute eine der häufigsten Todesursachen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt dar (UNFPA, 2022).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht eine wohnortnahe Versorgung mit Schwangerschaftsabbrüchen zudem nicht im Widerspruch zum Schutz des ungeborenen Lebens. Das Gericht stellte vielmehr klar, dass der Versorgungsauftrag diesem Anliegen einen Dienst erweisen könne.<sup>12</sup> Die behandelnden Ärzt:innen müssten sich in einer unklaren Situation nicht wegen einer weiten Anreise der schwangeren Frau gedrängt sehen, den Schwangerschaftsabbruch am selben Tag vorzunehmen, sondern könnten diesen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.<sup>13</sup> Gleichzeitig erkennt das Gericht an, dass ein wohnortnahes Angebot mit Blick auf Kinderbetreuung und arbeitsrechtliche Verpflichtungen eine »Hilfe in der Not« für Frauen sei.<sup>14</sup>

10 Vgl. BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 – 2 BvF 2/90 –, BVerfGE 88, 203–366, juris Rn. 355.

11 BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 – 2 BvF 2/90 –, BVerfGE 88, 203–366, juris Rn. 356.

12 BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 – 2 BvF 2/90 –, BVerfGE 88, 203–366, juris Rn. 354, 362.

13 BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 – 2 BvF 2/90 –, BVerfGE 88, 203–366, juris Rn. 354, 362.

14 BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 – 2 BvF 2/90 –, BVerfGE 88, 203–366, juris Rn. 363.

Die Rechtswirklichkeit zeichnet jedoch ein Bild von Engpässen in der medizinischen Versorgung von ungewollt Schwangeren (siehe dazu auch den Beitrag von Krolzik-Matthei & Böhm in diesem Band). Hintergrund ist der Rückgang an Einrichtungen, die laut offizieller Meldung Schwangerschaftsabbrüche vornehmen (Bundesärztekammer, Stand 19.6.2023). Berichte von der mühsamen und in manchen Regionen gar vergeblichen Suche nach Ärzt:innen häufen sich (vgl. Esslinger, 2021; Monecke, 2022; Donheiser et al., 2022). Die Zahl an Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, hat sich in den vergangenen 20 Jahren von 2.050 auf 1.104 Meldestellen beinahe halbiert (vgl. Destatis, 2024b). Die Zahl der vorgenommenen Eingriffe beläuft sich jedoch weiterhin auf rund 100.000 Schwangerschaftsabbrüche pro Jahr (vgl. Destatis, 2024a). In Bayern kann die Entfernung bis zur nächsten Einrichtung daher mehr als 100 Kilometer betragen (vgl. Ríos Falcón et al., 2022). Wenngleich die Versorgungslücken in ländlichen Regionen besonders groß sind, hat das Phänomen inzwischen auch die Ballungszentren erreicht. In Großstädten wie Freiburg, Würzburg, Augsburg oder Trier gab es im Jahr 2023 keine einzige Praxis, die laut offizieller Meldung Schwangerschaftsabbrüche anbietet (Bundesärztekammer, Stand 19.6.2023). Der Mangel an niedergelassenen Ärzt:innen, die diese Leistung anbieten, wird auch durch die Krankenhausversorgung nicht kompensiert. Offizielle Daten dazu, welche Krankenhäuser Abbrüche anbieten, existieren nicht. Einer privaten Umfrage zufolge, führten im Jahr 2021 lediglich 38 Prozent der befragten Häuser in öffentlicher Trägerschaft Schwangerschaftsabbrüchen durch (vgl. Groß et al., 2022), ein noch geringerer Anteil von 13 Prozent nach der Beratungsregelung, auf die die überwiegende Mehrheit aller Schwangerschaftsabbrüche entfällt (vgl. Destatis, 2024a).

Ergebnisse empirischer Forschung zu den Gründen für die prekäre Versorgungslage fehlen bislang.<sup>15</sup> Als Erklärungsansatz wird bisweilen das Weigerungsrecht aus § 12 Abs. 2 SchkG bemüht, das mit dem Versorgungsauftrag in Konflikt geraten kann. Ärzt:innen und sonstige Hilfspersonen haben nach dieser Vorschrift das Recht, die Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch zu verweigern, sofern keine unabwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren droht. Medizinstudierende und Ärzt:innen monieren zudem eine unzurei-

15 Im März 2023 startete die ELSA-Studie zu Angeboten der Beratung und Versorgung mit Schwangerschaftsabbrüchen.

chende Ausbildung zu den Methoden des Schwangerschaftsabbruchs, die sich negativ auf die Bereitschaft auswirke, diese Eingriffe selbst zu praktizieren (vgl. Baier, 2022; siehe auch das Interview mit Baier in diesem Band). Dabei ist auch die Wirkmacht gesellschaftlicher Tabus und die Stigmatisierung von Ärzt:innen zu berücksichtigen, die in der Debatte um die Abschaffung des § 219a StGB erstmals gesellschaftlich verhandelt wurden. Eine medizinische Dienstleistung, die zugleich unter Strafandrohung steht, bleibt mit einem Unrechtsmakel behaftet. Dies wird besonders anschaulich mit Blick auf die Beratungsregelung, nach der Schwangerschaftsabbrüche zwar straffrei gestellt werden, aber weiterhin als rechtswidrig gelten.

Die vorgenannten Zahlen zum Versorgungsrückgang haben die Frage nach einer angemessenen Versorgung von ungewollt Schwangeren allmählich ins politische Bewusstsein gerückt. Im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung heißt es im Abschnitt über den Schwangerschaftsabbruch: »Wir stellen Versorgungssicherheit her« (Bundesregierung, 2021, S. 92). Politische Antworten, die rechtlicher Prüfung standhalten, bedürfen jedoch empirischer Grundlagen und einer Auseinandersetzung mit den bestehenden Hürden.

Anders als die Gebetsmahnwachen und Gehsteigbelästigungen – hierzu sogleich unter b) – wird der Versorgungsrückgang bislang nicht unter rechtlichen Gesichtspunkten beleuchtet. Dies liegt auch daran, dass die Thematik bisher nicht zu den Gerichten gelangt ist. Als Staatsaufgabe vermittelt der Versorgungsauftrag keinen unmittelbaren individuellen Anspruch, der ohne Weiteres klageweise geltend gemacht werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat die politisch Verantwortlichen jedoch bereits 1993 darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung eines angemessenen Angebotes ein umfassendes Konzept für das jeweilige Bundesland verlange, ebenso wie flächenbezogene Erhebungen des voraussichtlichen Bedarfs und der bereits vorhandenen Einrichtungen sowie eine landesweite infrastrukturelle Planung.<sup>16</sup> Gleichzeitig bedarf es rechtlicher Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Staatsaufgabe des Versorgungsauftrages angesichts des ärztlichen Weigerungsrechts nicht leerläuft. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass § 12 Abs. 2 SchKG eine Ausprägung der grundrechtlichen Gewissensfreiheit darstellt. Auf dieses Grundrecht können sich lediglich Individuen berufen, nicht jedoch die Krankenhausträger als juristische Personen, erst recht nicht stellvertretend für ihr Personal (Starck, 2018; vgl. Krüger, 2018; Chiofalo, 2022, S. 7f.).

16 BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 – 2 BvF 2/90 –, BVerfGE 88, 203–366, juris Rn. 357.

**b) Der Schutz ungewollt schwangerer Menschen  
im öffentlichen Raum –  
Gebetsmahnwachen und Gehsteigbelästigungen**

Die Frage, inwieweit ungewollt schwangere Menschen auf dem Weg zu Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und medizinischen Einrichtungen staatlicherseits zu schützen sind, wurde in der Vergangenheit vor den deutschen Verwaltungsgerichten verhandelt. Anlass dieser Gerichtsverfahren waren Protestaktionen, meist fundamentalistisch-religiöser oder politischer Gruppierungen. Die von den Abtreibungsgegner:innen gewählten Versamlungsformen adressieren ungewollt schwangere Menschen und das Personal der entsprechenden Einrichtungen möglichst unmittelbar. Unter dem Begriff Gehsteigbelästigungen wird die Praktik gefasst, Frauen im Nahbereich einer Beratungsstelle gezielt abzupassen und unaufgefordert mit einem Gespräch über ihre Schwangerschaft zu konfrontieren (vgl. Lembke, 2021).<sup>17</sup> Im Rahmen von Mahnwachen versammeln sich Protestierende vor den Eingängen der Einrichtungen, singen und beten im Kollektiv, meist begleitet von Plakaten auf denen (tote) Föten oder glückliche Familien abgebildet sind (vgl. Fittkau, 2018). Besonders präsent ist aktuell die in den USA gegründete Initiative 40 Days for Life (<https://www.40daysforlife.com/en/>), die es sich zum Ziel gesetzt, Schwangerschaftsabbrüche weltweit zu verhindern und über einen Zeitraum von 40 Tagen hinweg vor einzelnen Einrichtungen protestiert (vgl. Petter, 2019).<sup>18</sup> Davon betroffen sind insbesondere die nicht-konfessionellen Beratungsstellen von pro familia, die vielerorts die einzige unabhängige Einrichtung darstellen (vgl. Rath, 2022).

**(1) Das grundrechtliche Spannungsverhältnis**

Den Ausgangspunkt der Gerichtsverfahren bildeten Versammlungsaufgaben, mit denen die Behörden die Protestaktionen während der Öffnungszeiten der Beratungseinrichtungen örtlich verlegten; in der Regel nur um einige hundert Meter, also außerhalb der direkten Sicht- und

<sup>17</sup> Vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 4.3.2011 – 4 K 314/11 –, das den Begriff »Gehsteigberatung« nutzt.

<sup>18</sup> Hiervon betroffen sind neben Beratungseinrichtungen auch medizinische Einrichtungen (vgl. Bury, 2022).

Rufweite.<sup>19</sup> Hiergegen wendeten sich die Abtreibungsgegner:innen durch die Anrufung der Gerichte, da sie sich in ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit verletzt sahen. Den Urteilen lag im Wesentlichen eine Abwägung der konfligierenden Grundrechtspositionen der Ratsuchenden einerseits und der Protestierenden andererseits zugrunde. Im Folgenden werden die die Gerichte leitenden Erwägungen nachgezeichnet, wobei auf unterbeleuchtete Aspekte hingewiesen wird.

### *Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Abtreibungsgegner:innen*

Die Missbilligung von rechtmäßigen Schwangerschaftsabbrüchen ist ein durch die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG geschütztes Werturteil, das mit dem Ziel auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken auch gemeinschaftlich kundgetan werden darf.<sup>20</sup> Mahnwachen sind daher durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungen (vgl. Fontana, 2021, S. 13). Sowohl die Versammlungs- als auch die Meinungsfreiheit gewährleisten einen pluralen Meinungswettbewerb, weshalb ihnen schlechthin konstituierende Bedeutung für die freiheitlich demokratische Grundordnung zukommt.<sup>21</sup> Der Schutz durch die Verfassung gebührt Protestierenden unabhängig davon, ob die vertretenen Positionen als begründet oder grundlos, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt werden.<sup>22</sup> Er umfasst im Grundsatz auch die freie Wahl des Ortes, des Zeitpunktes und der Art einer Äußerung bzw. Versammlung.<sup>23</sup>

### *Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Ratsuchenden*

Diese Rechte der Abtreibungsgegner:innen gelten jedoch nicht grenzenlos, und können insbesondere zum Schutz von Grundrechten anderer staatlich eingeschränkt werden. Im Falle von Mahnwachen und Gehsteigbelästi-

19 Vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 12.5.2021 – 2 K 5046/19 –, juris Rn. 3; VG Frankfurt, Beschluss vom 1.3. 2022 – 5 L 512/22F. –, juris Rn. 5f.

20 Zum sachlichen Schutzbereich der Meinungsfreiheit siehe Wendt (2021); vgl. auch BVerfG, Urteil vom 8.6.2010 – 1 BvR 1745/06 –, juris Rn. 22, das darauf verweist, dass es sich bei dem Thema der Schwangerschaftsabbrüche um einen Gegenstand von wesentlichem öffentlichem Interesse handelt. Zum sachlichen Schutzbereich der Versammlungsfreiheit siehe Höfling (2021).

21 BVerfG, Urteil vom 15.1.1958 – 1 BvR 400/51 –, juris Rn. 32; BVerfG, Beschluss vom 14.5.1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315–372, Rn. 63.

22 BVerfG, Beschluss vom 13.4.1994 – 1 BvR 23/94 –, juris Rn. 26.

23 Vgl. nur BVerfG, Urteil vom 22.2.2011 – 1 BvR 699/06 – juris, Rn. 64, 97.

gungen gerät die Grundrechtsausübung der Protestierende in Konflikt mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Schwangeren aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Dieses gewährleistet eine den Augen der Öffentlichkeit und der staatlichen Kontrolle entzogene Lebenssphäre, die es dem Menschen ermöglichen soll, sich im Alleinsein oder in Beziehung zu engen Vertrauten zu entfalten (Jarass, 2022; Rixen, 2021). Der Umfang dieses Schutzes variiert, er ist umso intensiver, je näher der betroffene Lebensbereich an die Intimsphäre heranreicht.

Der Zustand einer Schwangerschaft ist der Privatsphäre der schwangeren Person zuzuordnen,<sup>24</sup> denn die Entscheidung für oder gegen Elternschaft ist wie kaum ein anderer Lebensbereich identitätsprägend. Diese Frage betrifft die Gestaltung des Sexuallebens ebenso wie die innerste Gefühls- und Gedankenwelt. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn sich die Person in einem seelischen Konflikt über die Austragung der Schwangerschaft befindet. Die gezielte Ansprache auf diesen höchstpersönlichen Zustand durch eine fremde Person im öffentlichen Raum bedeutet ein Eindringen in diese Privatsphäre.<sup>25</sup> Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht setzt jedoch nicht zwangsläufig eine unmittelbare Ansprache voraus<sup>26</sup>, sondern kann auch im Zusammenhang mit Mahnwachen vorliegen, die mit optischen und akustischen Mitteln psychischen Druck auf die Schwangeren auszuüben suchen.<sup>27</sup>

## (2) Zu wessen Lasten?

Das skizzierte grundrechtliche Spannungsverhältnis bedarf einer Auflösung, indem die Grundrechte zueinander ins Verhältnis gesetzt und in einen möglichst schonenden Ausgleich gebracht werden.<sup>28</sup> Die Gerichte sind in diesem Abwägungsprozess zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt. Während einige Urteile dem Schutz der ungewollt Schwangeren den Vorrang einräumten,<sup>29</sup>

24 VG Freiburg, Beschluss vom 4.3.2022 – 4 K 314/11 –, juris Rn. 13; Graf & Vasovic (2022).

25 VG Freiburg, Beschluss vom 4.3.2022 – 4 K 314/11 –, juris Rn. 13.

26 Hessischer VGH, Beschluss vom 18.3.2022 – 2 B 375/22 –, juris Rn. 23; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.8.2022 – 1 S 3575/21 –, juris Rn. 55.

27 Hessischer VGH, Beschluss vom 18.3.2022 – 2 B 375/22 –, juris Rn. 28; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.8.2022 – 1 S 3575/21 –, juris Rn. 59.

28 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.10.2013 – 1 BvR 1842/11 –, BVerfGE 134, 204–239, Rn. 73.

29 VG Freiburg, Beschluss vom 4.3.2022 – 4 K 314/11 –, aufrechterhalten durch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.6.2011 – 1 S 915/11 – und BVerwG, Beschluss vom 22.7.2013 – 6 B 3/13 –.

gaben zuletzt die Verwaltungsgerichtshöfe Hessen und Baden-Württemberg den Abtreibungsgegner:innen Recht.<sup>30</sup> Sie kamen zu dem Ergebnis, dass für die Ratsuchenden keine unausweichliche Situation entstehe, denn sie könnten ihren Blick abwenden oder die Straßenseite wechseln.<sup>31</sup> Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittele keinen Schutz davor, mit einer unerwünschten Meinung konfrontiert zu werden.<sup>32</sup>

Eine abschließende Antwort auf die Frage, inwieweit der Staat ungewollt Schwangere auf dem Weg in die Pflichtberatung zu schützen hat, ist durch diese Urteile jedoch nicht gegeben. Es handelt sich um richterliche Wertungen im Einzelfall, welche die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und konkreten Umstände in den Blick nehmen: Wie viele Meter liegen zwischen den Protestierenden und den Treppenstufen des Beratungsgebäudes, versperren Geäst oder parkende Autos die Sicht, fängt die Geräuschkulisse etwaige Gebete oder Sprechchöre auf? Gleichzeitig ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in besonderem Maße entwicklungs offen und daher geeignet, veränderte gesellschaftliche Bedingungen und Wertvorstellungen mit Blick auf die Persönlichkeitsentfaltung zu integrieren (vgl. Dreier, 2017). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte in der Zukunft zu anderen Ergebnissen kommen werden. Die Ampel-Regierung hat sich zudem zum Ziel gesetzt wirksame gesetzliche Maßnahmen zum Schutz vor Gehsteigbelästigungen zu ergreifen (vgl. Bundesregierung, 2021, S. 116).

In der besonderen Situation der Schwangerschaftskonfliktberatung sprechen verschiedene Erwägungen für eine Stärkung des Schutzes von ungewollt Schwangeren. Proteste vor den Einrichtungen adressieren Ratsuchende in der Frühphase der Schwangerschaft. Die Beratung hat innerhalb der ersten zwölf Wochen stattzufinden, in denen die Schwangerschaft nach außen nicht sichtbar und das Wissen darum regelmäßig nur im engsten Näheverhältnis geteilt wird. Entsprechend geschützt ist auch das Geheimhaltungsinteresse der Schwangeren, das auch durch die Möglichkeit zur anonymen Beratung gemäß § 6 Abs. 2 SchKG abgesichert wird. In dieser besonders grundrechtssensiblen Phase macht es das Gesetz ungewollt Schwangeren zur Pflicht, eine Beratungseinrichtung aufzusuchen,

30 Hessischer VGH, Beschluss vom 18.3.2022 – 2 B 375/22 –; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.8.2022 – 1 S 3575/21 –.

31 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.8.2022 – 1 S 3575/21 –, juris Rn. 61.

32 Hessischer VGH, Beschluss vom 18.3.2022 – 2 B 375/22 –, juris Rn. 28.

bei der sie angesichts strafbewehrter Fristen zudem unter Zeitdruck stehen (vgl. Bredler, 2023). Dies erlaubt es ungewollt Schwangeren nicht, einen Beratungstermin nicht wahrzunehmen oder zu verschieben, um eine Versammlung vor der Einrichtung zu umgehen.

Ein Schutz der Ratsuchenden im öffentlichen Raum sichert zudem das Beratungskonzept, das nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts auch im Schutz des ungeborenen Lebens begründet liegt.<sup>33</sup> Gemäß § 5 Abs. 1 SchKG soll die Beratung ergebnisoffen stattfinden, ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Ein unvoreingenommener Gang in die Beratung ist jedoch durch den von Protestaktionen ausgehenden psychischen Druck gefährdet. Demgegenüber bleibt die Möglichkeit zum öffentlich wirksamen Protest gegen Schwangerschaftsabbrüche auch bei einer räumlichen Verlegung bestehen. Während der Öffnungszeiten der Beratungseinrichtung können Abtreibungsgegner:innen an anderer und womöglich sogar belebter Stelle von ihrer Versammlungsfreiheit Gebrauch machen (vgl. Fontana, 2021, S. 17).

#### 4 Ausblick: Bewegung im Diskurs

Es herrscht Bewegung im rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Diskurs um den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland. Angefangen mit der Debatte um die Verfassungsmäßigkeit und die Wirkungen des nun abgeschafften § 219a StGB rücken mit den Rechtsstreitigkeiten um Protestformen radikaler Abtreibungsgegner:innen und mit der prekären Versorgungslage weitere Missstände bei der Versorgung ungewollt Schwangerer ins politische Bewusstsein. Diese Debatten und Phänomene sind eng verwoben mit der rechtlichen Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs. Kaum ein Straftatbestand war historisch betrachtet Gegenstand solch heftiger gesellschaftlicher, politischer und juristischer Kämpfe.

Im Kern all der Debatten steht die übergeordnete Frage, ob es einer kategorischen Einordnung des Schwangerschaftsabbruchs als Unrecht von Gesetzes wegen bedarf. Denn der Schwangerschaftsabbruch ist nicht nur ein Straftatbestand, er ist auch ein medizinischer Eingriff, der in Deutschland rund 100.000-mal pro Jahr vorgenommen wird und dafür sorgt, dass Frauen nicht mehr an den Folgen ungewollter Schwangerschaften ver-

33 BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 – 2 BvF 2/90 –, BVerfGE 88, 203–366, juris Rn. 190ff.

sterben. Internationale Studien weisen darauf hin, dass Strafandrohungen kaum geeignet sind, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern, jedoch das Risiko für die Gesundheit von ungewollt Schwangeren erhöhen (vgl. Sedgh et al., 2012). Immer mehr Rechtswissenschaftler:innen (vgl. z. B. djb, 2022; Chiofalo, 2023), Vereine (vgl. pro familia, 2023) und politische Akteur:innen (vgl. Tagesschau, 2023) sprechen sich daher gegen eine Kriminalisierung aus.

150 Jahre nach der Verankerung des § 218 StGB im Strafgesetzbuch steht der Paragraph auf dem Prüfstand und mit ihm die kulturellen Erzählungen und historischen Kontinuitäten. Die Kommission wird sich daher auch der Frage nach der Legitimität der Kriminalisierung stellen und in den Blick nehmen müssen, inwiefern die derzeitige Regelung strukturelle Hürden in der medizinischen Versorgung von Menschen schafft, die schwanger werden können.

## Literatur

- Baier, A. (2022). »Weil das ist halt so ein heißer Brei, den will keiner anfassen.« Mediziner\*innen zum Schwangerschaftsabbruch. In M. Fröhlich, R. Schütz & K. Wolf, K. (Hrsg.), *Politiken der Reproduktion* (S. 215–228). Bielefeld: transcript.
- Behren, D. v. (2004). *Die Geschichte des § 218 StGB*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Behren, D. v. (2019). Kurze Geschichte des Paragraphen 218 Strafgesetzbuch. *APuZ*, 20.
- Bergmann, A. (2024). Die Abtreibungspraxis im Deutschen Kaiserreich. *Digitales Deutsches Frauenarchiv*. <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/die-abtreibungspraxis-im-deutschen-kaiserreich> (02.08.2024).
- Bredler, E. (2023). Schwangerschaftsabbruch und öffentlicher Raum. *Kritische Justiz*, 56(1), 34–35.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024). Bekanntmachung über die nach § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ab dem 1. Juli 2024 geltenden Beträge. Vom 6. Juni 2024. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/242070/8aa1ec4eb0a7e702e55c5ff94b392e18/bekanntmachung-schwangerschaftskonfliktgesetz-2024-data.pdf> (01.08.2024).
- Bundesärztekammer (o.J.). Liste von Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen nach § 13 Abs. 3 SchKG. <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/schwangerschaftsabbruch> (28.07.2024).
- Bundesregierung (2021). Koalitionsvertrag 2021–2025. Mehr Fortschritt wagen. [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf) (25.11.2023).
- Bury, M. (2022). Abtreibungsgegner werden auch in Stuttgart aktiv. *Stuttgarter Nachrichten online*, 29.08.2022. <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.mahn>

- wache-in-der-innenstadt-abtreibungsgegner-werden-auch-in-stuttgart-aktiv.b6e07b-896b-4194-9e9d-d9cdead0eaca.html (27.04.2022).
- Chiofalo, V. (2022). Schriftliche Stellungnahme von Valentina Chiofalo für Doctors for Choice Germany e.V. zur Anhörung zum Werbeverbot für den Schwangerschaftsabbruch. [https://www.bundestag.de/resource/blob/895692/5ce7365334433e90219ba22df698612f/Stellungnahme-Chiofalo\\_Dfc-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/895692/5ce7365334433e90219ba22df698612f/Stellungnahme-Chiofalo_Dfc-data.pdf) (30.04.2023).
- Chiofalo, V. (2023). Mutterschaft als Norm?. *Kritische Justiz*, 56(1), 18–28.
- Destatis – Statistisches Bundesamt (2024a). Schwangerschaftsabbrüche. Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland nach rechtlicher Begründung. [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbr-rechtliche-begrueundung-schwangerschaftsdauer\\_zvab2012.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbr-rechtliche-begrueundung-schwangerschaftsdauer_zvab2012.html) (28.07.2024).
- Destatis – Statistisches Bundesamt (2024b). Schwangerschaftsabbrüche. Meldestellen in der Schwangerschaftsabbruchstatistik. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/aktuell-meldestellen.html> (30.04.2023).
- Deutscher Bundestag (2022). Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche gestrichen. <https://www.bundestag.de/dokumente> (29.06.2023).
- Djb – Deutscher Juristinnenbund e.V. (2022). Policy Paper: Neues Regelungsmodell für den Schwangerschaftsabbruch. <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st22-26> (26.02.2024).
- Dreier, H. (2017). Art. 2 Rn. 69. In H. Dreier (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz*. 3. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Eschelbach, R. (2023). Vor N 1 zu § 219. In B. v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *BeckOK StGB*. 57. Aufl. München: Beck.
- Esslinger, L. (2021). Warum immer weniger Ärzte Abtreibungen durchführen. *Deutschlandfunk Kultur*, 29.07.2021. <https://www.deutschlandfunk.de/schwangerschaftsabbrueche-in-deutschland-warum-immer-100.html> (30.04.2023).
- Groß, A., Sachse, J., Donheiser, M., Lenz, M. & Stahl, S. (2022). Welche öffentlichen Kliniken keine Abbrüche durchführen. Correctiv. <https://correctiv.org/aktuelles/gesundheit/2022/03/03/keine-abtreibungen-in-vielen-oeffentlichen-kliniken/> (28.07.2024).
- Fittkau, L. (2018). »Danke Mama, dass ich leben darf«. »Lebensschützer« protestieren gegen Pro Familia. *Deutschlandfunk Kultur*, 23.04.2019. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/lebensschuetzer-protestieren-gegen-pro-familia-danke-mama-100.html> (27.04.2023).
- Fontana, S. (2021). *Möglichkeiten gesetzlicher Neuregelungen im Konfliktfeld »Gehsteig-belästigungen«*. Rechtsgutachten im Auftrag des Gunda-Werner-Instituts. Berlin: Gunda-Werner-Institut.
- Graf, L. & Vasovic, S. (2022). Proteste von Abtreibungsgegnern vor Beratungsstellen. *NVwZ – Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 22, 1679–1685.
- Höfling, W. (2021). Art. 8 Rn. 13ff. In M. Sachs (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz*. 9. Aufl. München: Beck.
- Jarass, H. (2022). Art. 2 Rn. 51. In H. Jarass & B. Pieroth (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz*. 17. Aufl. München: Beck.
- Krüger (2018). § 218a Rn. 81. In A. Grünewald, M. Lindemann & R. Rissing-van Saan (Hrsg.), *Leipziger Kommentar zum StGB*. 12. Aufl. München: Beck.

- Lembke, U. (2020). Patriarchat lernen. *Digitales Deutsches Frauenarchiv*. <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/30-jahre-geteilter-feminismus/patriarchat-lernen> (29.06.2023).
- Lembke, U. (2021). Schwangerschaftsabbruch in DDR und BRD. *Digitales Deutsches Frauenarchiv*. <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/30-jahre-geteilter-feminismus/schwangerschaftsabbruch-in-ddr-und-brd> (29.06.2023).
- Monecke, N. (2022). Hier können Frauen lange suchen. *Zeit Online*, 13.05.2022. <https://www.zeit.de/gesellschaft/2022-05/schwangerschaftsabbrueche-bayern-kliniken-verweigerung> (30.04.2023).
- Petter, J. (2019). Radikale Abtreibungsgegner belagern in Frankfurt für 40 Tage eine Beratungsstelle für Schwangere. *Spiegel online*, 25.03.2019 <https://www.spiegel.de/panorama/pro-familia-frankfurt-abtreibungsgegner-legen-beratungsstelle-40-tage-lang-lahm-a-73279788-a0e9-4088-8667-f2d794bb7ed0> (27.04.2022).
- pro familia (2023). pro familia Positionierung und Forderungen zur menschenrechtsbasierten Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs – Für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. [https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/verband/Neuregelung\\_SchwA\\_BV\\_07.05.2023.pdf](https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/verband/Neuregelung_SchwA_BV_07.05.2023.pdf) (28.07.2024).
- Rath, C. (2022). Protestbann vor Pro Familia gekippt. *taz online*, 31.08.2022. <https://taz.de/Mahnwache-gegen-Abtreibungen/!5875090/> (27.04.2023).
- Ríos Falcón, B., Garbsch, Donheiser, M., Lenz, M., Anwar, M., Siber, P. & Stahl, S. (2022). Der Weg zum Schwangerschaftsabbruch. »Plötzlich gehört dir dein Körper nicht mehr«. <https://correctiv.org/top-stories/2022/03/03/hindernisse-bei-abtreibung-gen-in-deutschland-schwangerschaftsabbruch/> (30.04.2023).
- Rixen, S. (2021). Art. 2 Rn. 69. In M. Sachs (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz*. 9. Aufl. München: Beck.
- Sedgh, G., Singh, S., Shah, I.H., Ahmann, E., Henshaw, S.K. & Bankole, A. (2012). Induced abortion: incidence and trends worldwide from 1995 to 2008. *The Lancet*, 379(9816), 625–632.
- SOFI – Sozialistische Fraueninitiative (1990). Positionspapier zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten. *Feministische Studien*, 8(1), 143–146.
- Sorhaindo, A.M. & Lavelanet, A.F. (2022). Why does abortion stigma matter? A scoping review and hybrid analysis of qualitative evidence illustrating the role of stigma in the quality of abortion care. *Social Science & Medicine*, 311, 1–15.
- Starck, N. (2018). Art. 4 Rn. 74. In H. v. Mangoldt, F. Klein & C. Starck (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*. 7. Aufl. München: Beck.
- Suliak, H. (2023). Brandbrief zum Schutz des ungeborenen Lebens, LTO. 06.09.2023. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/abtreibung-schwangerschaftsabbruch-218-cducusu-brief-kommission-selbstbestimmung/> (25.11.2023).
- Tagesschau (2023). Paus will Straffreiheit bei Abtreibungen. 05.01.2023. <https://www.tagesschau.de/inland/abtreibungsverbot-schwangerschaftsabbrueche-paus-101.html> (25.11.2023).
- UNFPA – United Nations Population Fund (2022). Weltbevölkerungsbericht. Deutsche Kurzfassung. <https://www.dsw.org/publication/weltbevoelkerungsbericht-2022/> (28.07.2024).
- Weißer, B. & Eser, A. (2019). § 218a Rn. 15. In A. Schönke & H. Schröder (Hrsg.), *Strafgesetzbuch Kommentar*. 30. Aufl. München: Beck.

Wendt, J. (2021). Art. 5 Rn. 20ff. In I. v. Münch & P. König (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz*. 7. Aufl. München: Beck.

Wörner, L. (2021). § 218a Rn. 4. In V. Erb & J. Schäfer, J. (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum StGB Band 4*. 4. Aufl. München: Beck.

### Biografische Notizen

*Valentina Chiofalo* ist Juristin und Doktorandin an der Freien Universität Berlin. Außerdem ist sie Vorsitzende der Kommission »Europa- und Völkerrecht« des Deutschen Juristinnenbunds e.V. Ihre Schwerpunktthemen umfassen unter anderem reproduktiven Rechte. Publiziert hat sie beispielsweise beim Verfassungsblog, wobei sich die Beiträge im Schwerpunkt mit dem Schwangerschaftsabbruch befassen. Zusätzlich war sie als Sachverständige im Rechtsausschuss zur Streichung des § 219a StGB geladen.

*Paulien Schmid* ist Rechtsanwältin im Öffentlichen Recht mit Schwerpunkt Verwaltungs-, Verfassungs- und öffentliches Wirtschaftsrecht in Berlin. Sie ist Gründungsmitglied des Legal Teams von Doctors for Choice.

